

Informationen nach dem Wettengesetz

Voraussetzungen der verantwortlichen Personen gem. § 3 Abs. 1 lit. h Wettengesetz:

- **Eigenberechtigt:** Das 18. Lebensjahr vollendet und nicht unter Sachwalterschaft stehend;
- **Österreichische Staatsbürgerschaft**, Unionsbürgerschaft oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellende Staatsangehörigkeit;
- **Zuverlässigkeit iSd § 5 Wettengesetzes**, wenn im In- und Ausland:
 - keine **Freiheitsstrafe über drei Monate** oder **Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen** verhängt worden ist oder Verurteilung getilgt bzw. der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt,
 - keine **Verurteilung** von einem Gericht wegen Verstoß nach **§ 168 StGB** oder Verurteilung bereits getilgt,
 - keine **Geldstrafe über € 800** oder **Freiheitsstrafe** einer **Finanzstrafbehörde** verhängt worden ist oder seit der Bestrafung fünf Jahre vergangen sind,
 - keine **Geldstrafe über € 800** wegen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen die **besonderen Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** verhängt worden ist,
 - keine **schwerwiegenden Verstöße gegen Bestimmungen des Wettengesetzes**, insbesondere wegen Übertretungen nach § 15 Abs. 1 lit. a bis c, h, j, k oder l, wegen Verstoßes gegen das Verbot nach § 4 des Spielapparategesetzes oder gegen § 52 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes oder wegen Verstoßes nach § 16 des Abgabengesetzes, begangen worden sind oder seit den einschlägigen Bestrafungen mehr als fünf Jahre vergangen sind,
 - kein laufendes **Insolvenzverfahren** anhängig ist oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde (Vergleich § 5 Abs. 3 Wettengesetz),
- **Fachliche Eignung:** Ist in der Lage, neben den sonstigen Bestimmungen des Wettengesetzes vor allem die Bestimmungen zum Jugend- und Wettkundenschutz (§ 7b) sowie die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 9 und 9e) umzusetzen und einzuhalten.

Erforderliche Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit:

- eine Erklärung, dass keine Umstände nach § 5 Abs. 2 vorliegen
- eine Strafregisterbescheinigung (Nur bei einem Wohnsitz im Ausland von der zuständigen Behörde),
- ein Auszug aus der Insolvenzdatei (Nur bei einem Wohnsitz im Ausland von der zuständigen Behörde)

Die Unterlagen dürfen bei der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.

Geeignete Nachweise zur fachlichen Eignung:

Zeugnis wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung, Unternehmerprüfung, berufsbildenden höheren Schule, Lehrabschlussprüfung Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf sowie Nachweis über ausreichende einschlägige

Berufserfahrung.

In Zusammenhang mit dieser Tätigkeit als verantwortliche Person stehende Rechtsvorschriften nach dem Wettengesetz, LGBl. 18/2003 idgF:

Betriebsstätte

- im Umkreis von 150 Metern dürfen sich keine anderen Betriebsstätten sowie Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendspielplätze, Flüchtlings- und Obdachlosenheime, Institutionen und Einrichtungen betreffend suchtgefährdeter Personen u.dgl. befinden
- Betriebsstätten oder Räume, die der Teilnahme an einer Wette dienen sind von 24.00 Uhr bis 06:00 Uhr zu schließen und es darf in dieser Zeit kein Wettbetrieb stattfinden. Die Betriebszeiten sind außerhalb der Betriebsstätte gut sichtbar auszuhängen
- Die verantwortliche Person muss während der Betriebszeiten erreichbar und auf Verlangen der Behörde in angemessener Zeit (30 Minuten) in der Betriebsstätte persönlich anwesend sein.

Wettterminals

- maximal zwei Betriebsstätten à drei Wettterminals
- Wettterminals müssen die in § 7a des Wettengesetzes angeführten Eigenschaften erfüllen
- Wettunternehmen muss über Betriebsstätte Verfügungsberechtigt sein

Wettreglement

- Ausübung der Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Wettreglement
- Aushang an gut sichtbarer Stelle in der Betriebsstätte
- Notwendiger Mindestinhalt:
 - Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und Gewinnerstattung
 - Wettverbot mit Kindern und Jugendlichen
 - Informationen über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in einer dafür geeigneten Einrichtung entsprechend der hierzu von der Vorarlberger Landesregierung erlassenen Verordnung
 - Bei Betriebsstätten mit einem Wettterminal der Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperre oder einer Fremdsperre
- Jede Änderung ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen

Wettschein

- Ausübung der Tätigkeit unter Verwendung einheitlicher Wettscheine
- Notwendiger Mindestinhalt:
 - Name des Wettunternehmens gemäß § 3 Wettengesetz
 - den Tag und die Zeit des Wettabschlusses
 - Wettscheinnummer

- Wettgegenstand und Einsatz
- den möglichen Gewinn (Wettquote)
- Jede Änderung ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen

Livewetten sind während des laufenden Ereignisses nur auf das Endergebnis zulässig

Jugendschutz

- Nur volljährigen Personen darf die Teilnahme an Wetten ermöglicht werden
- Im Zweifelsfalle Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises
- Betriebsstätten mit Wettterminals: Zutritt zu Räumlichkeiten mit Wettterminals und Teilnahme an Wetten darf nur volljährigen Personen, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben und nicht gesperrt sind, ermöglicht werden
- Identität (Name und Geburtsdatum) des Wettkunden sowie Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem der Wettkunde seine Identität nachgewiesen hat, sind in Betriebsstätten mit Wettterminals für die Dauer von drei Jahren festzuhalten
- Vor Eingängen zu Räumen mit Wettterminals: Hinweis auf Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche

Bezeichnung der Betriebsstätte

- Kenntlichmachung durch äußere Bezeichnung
- Gut sichtbare Schrift mit unmissverständlichem Hinweis auf Gegenstand der Bewilligung
- Bei Ausübung der Wetttätigkeit über ein elektronisches Medium (§ 1 Abs. 4) ist ebenfalls eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen

Wettbuch

- Führung eines elektronischen Wettbuches
- Festhaltung Wettvorgänge in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge
- Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung und bei Wetteinsätzen über 1.000 Euro (auch wenn Geldbetrag durch mehrere, miteinander in Verbindung stehenden Wettvorgänge überschritten wird) zusätzlich Identität (Name und Geburtsdatum), Daten des gültigen amtlichen Lichtbildausweises, Höhe Wetteinsatz bzw. Wettgewinn festhalten
- Auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft oder der Landesregierung Übermittlung von Auszügen
- Daten des Wettbuches dürfen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren (ab Abschluss des Wettvorganges) gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind spätestens fünf Jahre nach Ablauf dieser Frist zu löschen (außer Vorschriften Anderer Gesetzes erfordern eine längere Aufbewahrungsfrist oder berechtigen zu einer solchen)

Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- Vom Wettunternehmen sind fortlaufende Schulungen für die Angestellten anzubieten, damit diese mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Wettvorgänge erkennen und sich richtig verhalten können

Sperre von Wettkunden (Betriebsstätte mit Wettterminal)

- Wettkunde kann sich selbst von der Teilnahme an Wetten sperren lassen; Sperre erfolgt durch Mitteilung (Name, Geburtsdatum) an Landesregierung oder Wettunternehmer; Wettunternehmer hat Mitteilung über Selbstsperre eines Wettkunden unverzüglich an Landesregierung weiterzuleiten
- Das Wettunternehmen hat Landesregierung Namen und das Geburtsdatum von Personen mitzuteilen, bei denen aufgrund der Häufigkeit der Teilnahme an Wetten, begründete Annahme besteht, dass sie spielsuchtgefährdet sind
- Gesperrten Personen muss Teilnahme an Wetten verweigert werden

Überwachung

- Jederzeit Zutritt der Behörde zu allen Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird oder hinsichtlich derer ein diesbezüglicher Verdacht besteht
- Erteilung erforderliche Auskünfte an Behörde und Einblick in Unterlagen
- Ermöglichung der Teilnahme an Wetten ohne Entgelt sowie der Öffnung von Wettterminals oder sonst technischen Einrichtungen
- Möglichkeit der Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

Mit einer Geldstrafe bis zu € 25.000 kann die Bezirksverwaltungsbehörde folgende Straftatbestände, einschließlich eines Versuchs der Begehung, ahnden (§ 15 Abs. 1):

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) die Tätigkeit als Wettunternehmer ohne die erforderliche Bewilligung oder Berechtigung aufgrund einer Anzeige ausübt oder entgegen § 2 Abs. 2 eine Anzeige an die Landesregierung über die Einstellung einer Betriebsstätte oder die Entfernung eines Wettterminals unterlässt,
- b) den in der Bewilligung festgelegten Bedingungen zuwiderhandelt oder die Auflagen nicht erfüllt oder entgegen § 7a Abs. 1 oder einer auf § 7a Abs. 2 beruhenden Verordnung ein Wettterminal aufstellt oder betreibt, Landesrecht Vorarlberg
- c) als Wettunternehmer die Teilnahme an einer verbotenen Wette (§ 1 Abs. 6) ermöglicht,
- d) die Tätigkeit als Wettunternehmer in einer Betriebsstätte ausübt, obwohl die verantwortliche Person nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen,
- e) ein unrichtiges Gutachten nach § 3 Abs. 4 erstellt,
- f) die Tätigkeit als Wettunternehmer ohne aufrechte Bankgarantie ausübt, die Tätigkeit als Wettunternehmer entgegen dem Wettreglement ausübt, das Wettreglement nicht ordnungsgemäß aushängt oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 7 Abs. 1), das Wettreglement entgegen § 16 Abs. 5 nicht anpasst oder entgegen § 7 Abs. 3 keine oder der genannten Bestimmung bzw. einer Verordnung nach § 7 Abs. 4 widersprechende Wettscheine verwendet,
- g) den Vorschriften des § 7b Abs. 1 bis 5 oder § 7c zuwiderhandelt,
- h) die Betriebsstätte nicht ordnungsgemäß kennzeichnet (§ 8),
- i) den Vorschriften der §§ 9 und 9e oder einer auf § 9 Abs. 4 beruhenden Verordnung zuwiderhandelt,

- j) die Organe der Behörde oder die zugezogenen Sachverständigen oder Zeugen an der Ausübung der ihnen gemäß § 10 zustehenden Rechte hindert oder als Eigentümer oder sonst verfassungsberechtigte Person der Mitwirkungspflicht nach § 10 Abs. 6 nicht nachkommt,
- k) einer Maßnahme nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie einem Bescheid nach § 12 Abs. 4 zuwiderhandelt.